

Abonnementpreis:

Im ganzen deutschen Reiche: 18 Pf.
Jährlich: 18 Mark. Reiches tritt Post- und
Stempelausdruck hinzu.
Jährlich: 4 Mark 60 Pf.
Einzeln Nummern: 10 Pf.

Inseratenpreise:

Für den Raum einer gespaltenen Petitsize 20 Pf.
Unter „Eingesandt“ die Zeile 50 Pf.

Erscheinen:

Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
Abends für den folgenden Tag.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In Folge der Mitteilung des Herrn Reichskanzlers, daß in letzter Zeit öfters Apothekerleute sich zur Apothekerprüfung gemeldet haben, welche die vorgeschriebene Lehrzeit mit Unterbrechungen zurückgelegt hatten, und daß hierbei die Frage zur Erörterung gelommen sei, ob in derartigen Fällen die beantragte Zulassung zur Prüfung zu gestatten sei, wird hiermit bekannt gemacht, daß unter den in § 3 Biffer 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apothekerleute, vom 13. November 1875 (Centralblatt für das deutsche Reich Seite 161) geforderten Lehrzeit eine Lehrzeit zu verstehten ist, welche in unmittelbarer Aufeinanderfolge oder doch wenigstens ohne erhebliche Unterbrechungen zurückgelegt wird, und daß aus der Reichskanzler ermächtigt ist, in Übereinstimmung mit der betreffenden Landesregierung, in besonderen Ausnahmefällen von der fraglichen Vorschrift Dispensation zu erteilen.

Dresden, am 26. April 1880.

Ministerium des Innern.

v. Rosk. Wallwitz.

Leibnitz.

Nichtamtlicher Theil.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, Freitag, 7. Mai, Abends. (Tel. d. Boh.) Montenegro hat an die Pforte eine Note gerichtet und folgende Forderungen formuliert:

- 1) Dass die ottomannische Regierung die Bestimmung des Konstantinopeler Memorandums ausfülle, laut welcher die montenegrinischen Truppen in den Besitz der befestigten Stellungen zu treten haben;
- 2) dass die montenegrinische Regierung für alle infolge der Richtdurchführung der erwähnten Clauses seit dem 22. April bis zum Tage, wodurch montenegrinische Truppen von jenen befestigten Punkten regelmäßigen Besitz ergreifen, getragenen Kosten und Ausgaben, sowie für die erlittenen Verluste entschädigt werde;
- 3) Montenegro, welches sich auf das Völkerrecht stützt, das die Beziehungen zwischen zwei in Frieden lebenden Staaten regelt, verlangt, dass die Regierung des Sultans ernste und energische Maßregeln ergreife, um ihre auf montenegrinischen Gebiete sich befindenden bewaffneten Unterthanen zur Rückkehr in das Kaiserreich zu bringen, um die Errichtung eines so anormalen Vorkommenes zu verhindern.

Prag, Sonnabend, 8. Mai. (Tel. d. Dresden. Journ.) Der „Politik“ zufolge beabsichtigen etwa 15 tschechische Abgeordnete, darunter beide Adamek, Dr. Roth und Dr. Grégr, demnächst ihre Mandate wiederzulegen.

Buda-Pest, Sonnabend, 8. Mai. (Tel. d. Dresden. Journ.) Der volkswirtschaftliche Ausschuss der Deputiertenfamilie akzeptierte heute unverändert die Handelsconvention mit Deutschland. Betreffs der Regelung des Appreturverkehrs erklärte die Regierung, in Abhängigkeit des Appreturverfahrens die bezüglichen Erleichterungen aufrecht zu erhalten. Auch diese Vorlage wurde angenommen.

Im Verlaufe der Verhandlungen erklärte der Handelsminister auf Anfrage des Deputierten Zoll, ob die Regierung bei dem autonomen Tarif verharren oder Österreich eine Erhöhung einzelner Sätze zugesinnen wolle; die Regierung halte, wenn sich auch Änderungen des autonomen Tarifes in dem einen oder dem anderen Punkte als notwendig erweisen

sollten, wesentliche Änderungen, insbesondere Erhöhungen nicht für ratschlich. Die Regierung habe jede hierauf gerichtete Befreiung abgewiesen.

Paris, Freitag, 7. Mai, Abends. (W. L. B.) In der Deputiertenkammer wurden heute die Interpellation des Bonapartisten Mitchell über die Anwendung des Censur bei den Journals und die Interpellation des Legitimisten Baudry d'Asson, betreffend die Annulierung eines gegen die Decrete vom 29. März gerichteten Beschlusses des Generalkonsuls der Vendée, auf 1 Monat zurückgestellt. Die Kammer fuhr dann in der Tarifberatung fort und genehmigte den Tarif für Inneneinrichtungen nach den Anträgen der Regierung. Schließlich wurde der Antrag auf Auhebung des Gefechts vom Jahre 1874, welches an Sonn- und Feiertagen die Arbeit untersagt, in erster Lesung angenommen.

Paris, Sonnabend, 8. Mai. (Tel. d. Dresden. Journ.) Wie das „Börsenblatt“ meldet, haben die Comités der Staatsanwaltschaft beschlossen, eine Totaldividende von 30 Frs. zu proponieren.

Brüssel, Freitag, 7. Mai, Abends. (W. L. B.) Die Repräsentantenkammer beriet heute den Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung des Gesetzes über die Ausländer. Im Laufe der sehr erregten Debatte erklärte der Justizminister Bara, die Regierung werde den französischen Jesuiten gegenüber genau dieselbe Linie einhalten, die sie in Bezug auf deutsche Mitglieder religiöser Orden eingehalten habe. Wenn die aus ihrem Lande vertriebenen Congregationen sich etwa in Belgien zu reconstituirten versuchen sollten, werde er das Gesetz zur Anwendung bringen.

Rom, Sonnabend, 8. Mai. (Tel. d. Dresden. Journ.) Die Abgeordneten Ricafoli und Veruzzi erklären in den Zeitungen, daß sie sich vom öffentlichen Leben zurückziehen.

Dresden, 8. Mai.

In der 31. Sitzung des Reichstags am 16. April dieses Jahres hat der Abgeordnete Liebknecht bei Begründung seines Antrags wegen Existenz eines gegen den Abgeordneten Wiener in Chemnitz bei dem dortigen Amtsgericht schwedenden Strafverfahrens im unmittelbaren Anschluß an seine — erheblich unrichtige — Behauptung, daß durch eine von der Staatsanwaltschaft beantragte gewesene gerichtliche Verfügung der Art. 31 der Reichsverfassung verletzt worden sei, nach Ausweis des stenographischen Berichts wörtlich folgendes gesägt:

„Sie sehen also, meine Herren, daß eine flagrante Verleugnung von Recht und Recht, sogar der Reichsverfassung vorliegt. Und hier habe ich noch einen erhebenden und garantiereichen Unstand zu erwähnen. Derjenige Beamte der Staatsanwaltschaft, welchen in diesem Falle das Gesetz mit Hagen getrieben hat, wo es gilt, einen Sozialdemokraten entgegenzutreten, dieser selbe Beamte hat voriges Jahr, wo wir ja die auserwähligen Beweise habe, veranlaßt, daß ein Mann, welcher Angst mit Kindern getrieben, wieder in Freiheit geangt ist. — d. h. der Mann wurde aus ihm geworfen, ist amtlich nicht bekannt. Der Untersuchungsrichter sprach sich dafür für Wiedereinstellung der Untersuchung aus, die Staatsanwaltschaft stimmte zu und das Bezirksgericht in collegialer Zusammensetzung beschloß die Einstellung der Untersuchung. Bis zu diesem Zeitpunkte ist der Beschuldigte unausgeschaut in der Haftanstalt geblieben. Was später aus ihm geworden ist, ist amtlich nicht bekannt. Die Justizbehörden hatten darauf nach Erledigung des Strafverfahrens kein Interesse zu nehmen.“

Die hierin liegenden thätsächlichen Behauptungen, daß der Staatsanwalt auf Grund ärztlicher Bezeugnisse die Entlassung eines Gefangenen in eine Privataufstalt veranlaßt habe und daß der Gefangene aus dieser entflohen sei, begründen für sich allein noch nicht den Vorwurf einer Verhüllung gegen den Staatsanwalt, viel weniger den Vorwurf, daß er dem Gefangenen zur Flucht habe verhelfen wollen. Gleichwohl hat eine solche grobe Fluchtverleugnung und damit geradzu die Begünstigung eines Verbrechens dem betreffenden

Staatsanwalt Schuld gegeben werden sollen. Kein Gericht würde als zweifelhaft angesehen haben, daß diese Absicht Liebknecht's aus der Hoffnung und dem Zusammenhang der Neuherungen, insbesondere auch daraus hervorgeht, daß der behauptete Vorgang als ein Gegenstück zu der damselben Staatsanwalt beigebrachte zentralen Verleugnung der Reichsverfassung bei der strafrechtlichen Verfolgung eines Socialdemokraten hingestellt worden ist. Die nachfolgenden Reden geben auch dafür Zeugnis, daß in Liebknecht's Neuherungen im Reichstag selbst eine schwere Verhüllung des betreffenden Staatsanwalts gefunden worden ist. Liebknecht hat sich darauf berufen, daß er sie beweisen könne, und auf Verlangen beweisen werde. Da sein Privilegium als Abgeordneter ihn davon schützt, zum Erbringen seiner Beweise durch Anstellung einer Klage auf Grund § 186 des Straf-Gesetz-Buchs genötigt zu werden, so wollen wir ihm den Anlaß dazu hiermit geben, indem wir nicht bloß die ohne Substanzielle gebildete Verhüllung als unbedingt widerlegt, sondern auch seine thätsächlichen Behauptungen, an welche er sie geknüpft hat, als Satz für Satz falsch bezeichnen.

Nach der von dem angegriffenen Staatsanwalt auf Anfrage des Justizministers erstatteten amtlichen Anzeige ist folgendes der einzige Vorgang, auf welchem sich die Liebknecht'sche Erzählung bezieht.

In den ersten Monaten des vorigen Jahres — zu welcher Zeit der in jener Strafsache gegen den Abg. Wiener thätig gewesene Beamte der Staatsanwaltshof zu Chemnitz der Staatsanwaltshof bei dem damaligen Bezirksgericht zu Dresden angehört hat — — kam eine bissige, sehr belamte Persönlichkeit in den Verdacht, des vom Abg. Liebknecht bezeichneten Verbrechens sich schuldig gemacht zu haben. Nach

einigen vorbereitenden Erhebungen beantragte die Staatsanwaltshof bei dem Bezirksgericht die Erfüllung der Voruntersuchung gegen den Beschuldigten. Da letzterer nach gerichtsärztlichen Gutachten stark und nicht transportfähig war, richtete die Staatsanwaltshof ihren Antrag gleichzeitig darauf, daß der Beschuldigte, sobald sein Gesundheitszustand es erlaube, im Untersuchungsgefängnis verhext werde. Dies ist nicht zur Ausführung gelommen. Der geistige Zustand des Beschuldigten war ein solcher, daß von ärztlicher Seite Bedenken gegen seine Befähigung erhebt und es für notwendig erklärt wurde, ihn in einer Heilanstalt der ärztlichen Verbesserung zu unterwerfen. Der Beschuldigte wurde in eine Privataufstalt in Pirna gebracht. Die Staatsanwaltshof ihrerseits hat diese Maßregel nicht veranlaßt, bei derselben überhaupt nicht concurreirt. Vom Untersuchungsrichter aber wurde Vorsorge getroffen, daß ohne seine Genehmigung der Beschuldigte aus der Anstalt nicht entlassen werde. Um weitere Verlaufe der Untersuchung wurde gerichtsärztlich festgestellt, daß der Beschuldigte an einem die Freiheit des Willens ausschließenden krankhaften Zustande der Geisteskrankheit leide und die Hoffnung auf eine Wiedererlangung einer ungefürsteten Geisteskrankheit für ihn geschwunden erscheine. Unter diesen Umständen konnte von einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung nicht die Rede sein. Der Untersuchungsrichter sprach sich dafür für Wiedereinstellung der Untersuchung aus, die Staatsanwaltshof stimmte zu und das Bezirksgericht in collegialer Zusammensetzung beschloß die Einstellung der Untersuchung. Bis zu diesem Zeitpunkte ist der Beschuldigte unausgeschaut in der Haftanstalt geblieben. Was später aus ihm geworden ist, ist amtlich nicht bekannt. Die Justizbehörden hatten darauf nach Erledigung des Strafverfahrens kein Interesse zu nehmen.“

Aus dieser Sachdarstellung ergibt sich, falls Liebknecht — wie nicht anders angenommen werden kann, so lange er nicht das Gegenteil behauptet — diesen

Vorgang im Auge gehabt hat, für die Beurtheilung seiner Erzählung im Reichstag folgendes. Es ist nicht wahr, daß der Beschuldigte auf Veranlassung der Staatsanwaltshof in eine Privataufstalt gebracht worden ist; die Staatsanwaltshof ist bei dieser Maßregel ganz unbeteiligt gewesen. Es ist nicht wahr, daß der Beschuldigte in die Anstalt entlassen worden ist; er war nie verhaftet und konnte also auch nicht aus einer Haft entlassen werden. Es ist nicht wahr, daß der Beschuldigte entflohen ist; er hat vielmehr bis zur völligen Erledigung des Strafprozesses zur Verfügung der Behörden gestanden. Nach Einstellung der Untersuchung konnte eine Flucht nicht mehr in Frage kommen.

Hiermit ist aber das Wahl der Unrichtigkeiten im Liebknecht'schen Erzählung noch nicht erschöpft. Es kommt noch hinz, daß derjenige Staatsanwalt, welchen wegen des Verschreibens in dieser Sache ein Vorwurf treffen könnte, wenn ein solcher überhaupt begründet wäre, nicht derselbe Beamte, der in dem Strafverfahren gegen Wiener und Gen. thätig gewesen, sondern ein anderer Beamter ist. Der Staatsanwalt, dessen Liebknecht angeklagt, ist in jene Dresdner Untersuchung erst im letzten Stadium eingetreten, nachdem sein College, welches bis dahin die Sache selbständig und ohne jede Concurrenz des Ersten bearbeitet hatte, aus der Staatsanwaltshof ausgeschieden war, und zwar erst zu einer Zeit, zu welcher der Beschuldigte sich in der Heilanstalt bereits bereit fand. Nicht er wäre es daher gewesen, welcher die Entlassung des Beschuldigten veranlaßt hätte, wenn überhaupt eine Entlassung von der Staatsanwaltshof veranlaßt worden wäre.

Tagesgeschichte.

* Berlin, 7. Mai. Die Tage der Debatten über die Socialistenvorlage im Reichstag sind vorüber; der Reichstag hat der Vorlage mit den von seiner Commission beschlossenen Änderungen mit großer Majorität zugestimmt, und es ist somit Ausicht vorhanden, daß er in einer Reihe von Jahren der Parlamentsstaat auf der Leipziger Straße wieder den Tummelplatz für die langanhäufenden bald anklagenden, bald drohenden Redebüßen der socialdemokratischen Wortführer abgeben wird, die nun einmal mit den Verhandlungen über eine solche Vorlage unvermeidlich verbunden sind. Es war die Folge eines Einverständnisses zwischen allen Parteien, daß den im Uebrigen durch das Gesetz mundiōt“ gemachten Vertretern der socialdemokratischen Partei bei diesem Anlaß möglichst Gelegenheit gegeben werde, dem langverhaltenen Rededrange Lust zu machen, und man wird nicht behaupten können, daß die Beneficiaten von dieser Lizenz einen allzubedeutenden Gebrauch gemacht hätten. Mit viel Geduld und wenig Interesse hörte das Haus in seiner großen Mehrheit vier lange Sitzungen hindurch die endlosen Ausführungen des Herrn an, die mit einer langen Reihe von Anklagen gegen Polizeibehörden und Staatsanwälte, gegen Regierungsbürokraten und Reichscommission ausgefüllt sind, aus denen hervorgeht, daß das Gesetz nicht im Sinne des Gehegebers, oder, wie die Herren mit einem mindestens an den Grenzen des parlamentarisch Erlaubten stehenden Ausdruck zu bezeichnen pflegen, illoyal gehandhabt werde. Nach dem bekannten Satz: „calumniare audacter somper aliquid haeret“: nur frisch draus los verlaumdet, etwas bleibt doch hängen, verschont sie, und siehe da, das Sprichwort behält Recht, es finden sich doch verschiedene der Minorität des Hauses angehörende Mitglieder, welche meinen: „Ja, wenn so viel Anklagen vorgetragen werden, da muß doch etwas Wahres daran sein, und wenn nur ein Theil wahr ist, da kann man mit gutem Gewissen doch nicht für Verlängerung des Gesetzes“.

doch all dieser Mannichfaltigkeit doch immer die gleichen einfachen Prinzipien zu Grunde liegen, mögen wir die Geräthe vor Augen haben, wie sie im hohen Norden von den Eskimos gebraucht werden, oder mögen sie den Indianern der Westländer als Hüftmittel gediengt haben. Es ist dies gerade einer jener allgemeinen Gesichtspunkte, die uns zum ersten Mal durch die Ausstellung evident vor Augen geführt werden, diese prinzipielle Übereinstimmung der Fischereigeräthe, die wir überall wiederfinden, bei den Fischern der nordischen Gewässer, bei den Fischern Chinas, Japans und der malayischen Gewässer, in Amerika und an den Gewässern des Mittelmeers. Die Kartographie, soweit sie die geographische Verbreitung der Fische zum Gegenstande hat, ist auch hier reich vertreten, und nicht unerwähnt mag es bleiben, daß Amerika auch eine Specification der auf Fischerei und Fischzucht bezüglichen Patente ausgestellt hat.

Preisaufgaben. Der Dresdner Kunstgewerbeverein hat auf Grund seiner Statuten beschlossen, folgende Preisaufgaben zu stellen: 1) Entwurf zu einem Pianoenohaus, 2) Entwurf zu einem Kachelofen mit oder ohne Kamin, 3) Entwurf zu einem Tafelservice in Porzellan mit einschäriger Bemalung, 4) Entwurf zu einem Landelader in Bronze oder bronziertem Metall, 5) Entwurf zu einem silbernen Eßbesteck, 6) Entwurf zu einer gemalten Zimmerdecke für ein Herrenzimmer von 4, 5 zu 6 Meter Tiefe. Das Preisgericht besteht aus Prof. C. Graff, Goldschmied, Silberarbeiter Marp, Prof. W. Rabe, Dekorationsmaler Schubert, Prof. Weißbach. Die näheren Bedingungen dieser interessanten

Feuilleton.

Redigirt von Otto Baedt.

Bon der Fischereiausstellung.

Die Ausstellungen Englands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika nehmen die Säle des ersten Stocks, rechts und links von der Haupttreppen ein. Die englische Ausstellung, räumlich nicht so ausgedehnt wie die Nordamerikas, repräsentiert sich dank des fast unbegrenzten Fonds, den die Regierung ihrem Kommissar zur Verfügung gestellt, in überaus splendider Weise; mächtige Karten, die die Wände decken, geben interessanteste Aufschluß über den bedeutenden Umfang, den die Fischerei in England und Schottland zur Zeit einnimmt; trefflich gearbeitete Modelle belehren uns über den Boot und Einrichtung der Boote. Das Gebiet der Fischereigeräthe ist reich und erstaunlich vertreten; wissenschaftliche Instrumente führt uns in trefflicher präziser Ausführung das Meteorological Council zu London vor, und endlich weist die englische Ausstellung ein Gebiet auf, das wir in gleicher Ausdehnung in keiner andern Abtheilung finden, das künstlerische zahltreichen meisterhaft ausgeführten Delgemälde haben Szenen aus dem Leben der Fische als Motiv geboten. Die Conserivation der Fische, namentlich der Heringe, wird uns in einem Modell vorgeführt, das uns einen Einblick in die Salzerei von Joe Mc. Combie u. Co. in Peterhead gestattet. Auch fertige Produkte der Conserivation sind in reicher Menge ausgestellt. — Eine der besten Abtheilungen der ganzen Ausstellung ist die, deren Zusammenstellung wir der United States Commission of Fish and Fisheries zu Washington verdanken und die uns ein treffliches Bild der Fischerei in den Vereinigten Staaten gibt. Eine große Collectivausstellung zeigt und in Gipsabgüssen oder bildlichen Darstellungen 236 der wichtigsten Fischarten Nordamerikas, sowie die Säugetiere, Vögel und Reptilien, die in Bezug auf Fischzucht ähnlich oder ähnlich sind. Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Aufzucht gewidmet, deren Verbreitung, deren Eigentümlichkeiten in den Formen, im Wachsthum, in den Fischzuchtmethoden uns eine Reihe von Inseln darstellen. Daneben finden wir eine treffliche Sammlung von Algen und Tiere, die die Prof. Eaton, Anderson und Forlow naturgetreu präparirt haben. Das Hauptinteresse nehmen jedoch in der amerikanischen Abtheilung jene Objekte in Anspruch, die ihre auf künstliche Fischzucht beziehen, und es ist sehr zu bedauern, daß gerade diese Sachen jämisch versteckt in den Schränken des Corridors aufgestellt sind.

Nächst den Franzosen, die bekanntlich zuerst die

Brüder zu legen, und dann hatte das überströmende Wasser auf die Eier allen Schlamm abgelegt und dadurch wiederum die Entwicklung der Eier gestört. Die Amerikaner haben daher in richtiger Erkenntniß dieser Uebelstände das Principe der Naturnachahmung verlassen und sich mehr an die Sache selbst hielten, daß der Unterstrom angenommen, bei dem das Wasser, das durch Vögel von unten in den eigentlich Brüterapparat eindringt, die in beliebiger Höhe aufgehängten Eier sämtlich beobachtet und zugleich einen unter andern Verhältnissen schädigenden gegenwärtigen Druck der Eier vermeidet. Der californische Brüterapparat, dem dieses Principe zu Grunde liegt, hat sich auch in Deutschland Anerkennung verschafft, wenn er auch hier einige Veränderungen unterworfen werden mußte. Veränderungen, die ihre Veranlassung in dem verschiedenartigen Betriebe der Fischzucht in beiden Ländern haben, und hier kommen wir auf den zweiten Umstand, der uns die Ausstellung der amerikanischen Fischzüchter interessant macht. Während wir in Deutschland über den Kleindreieck bei der künstlichen Fischzucht zu einem bedeutenden Zweck erweitert, waren es die Amerikaner, die bahnbrechend auf diesem Gebiete vorgingen. Die Franzosen hatten die Radikalzucht der natürlichen Verhältnisse als eine Hauptaufgabe der künstlichen Fischzucht betrachtet. Sie hatten infolge dessen ihre Brüder zu legen, einmal hatte das die Eier überströmende Wasser nur die obersten Schichten getroffen, und da die Eier ohne Wasser nicht existenzfähig waren, was man gezwungen gewesen, nur dünne Schichten in die

Inseratenannahme auswirkt:

Leipzig: Fr. Brandstetter, Commercioire des Dresdner Journals;
Hamburg-Berlin-Wien-Lausanne-Basel-Frankfurt
a. M. Haasestein & Vogler; Berlin-Wien-Hamburg-
Prag-Leipzig-Frankfurt a. M.; München: Rud. Mose;
Berlin: S. Kirsch, Insolitendienst; Bremen: H. Schröder;
Breslau: L. Stoeber's Bureau; Chemnitz: Fr. Voigt;
Frankfurt a. M.: E. Jaeger'sche u. J. C. Herrmann'sche
Buchhandlung; Görlitz: G. Müller; Hannover:
C. Schuster; Paris-Berlin-Frankfurt a. M.-Stuttgart;
Duisburg: F. Kleudgen; Ad. Steiner.

Herausgeber:
Königl. Expedition des Dresdner Journals,
Dresden, Zwingergasse No. 20.